

Beschlussvorlage Nr. RAT 23/2025

Zuständig:
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Prior

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung und Wahl der Bewerber als Schiedspersonen für den Schiedsamsbezirk Balve

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	24.09.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve wählt nach positiver Bewertung der Bewerbung und der erneuten Aufstellung zur Wiederwahl folgende Personen für das Schiedsamt der Stadt Balve:

Frau Gloddeck-Goeke, Nikolausstraße 12, 58802 Balve, wird für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Balve gewählt.

Herr Heinz Rapp, Im Dörntken 2, 58802 Balve, wird als stellvertretende Schiedsperson für die Dauer von fünf Jahren für den Schiedsamsbezirk Balve wiedergewählt.

Sachdarstellung:

Gemäß § 3 Abs. 1. Schiedsamtsgesetz NRW wählt der Rat der Gemeinde die Schieds-personen.

Die Gemeinde ist gleichzeitig Schiedsamtbezirk, für welchen der Rat der Gemeinde die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson für eine Amtszeit von 5 Jahren wählt. Die bisherigen Schiedspersonen bleiben bis zum Amtsantritt neu gewählter Personen im Amt.

Die stellvertretende Schiedsperson Frau Marion Knorr steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Die Schiedsperson Herr Heinz Rapp ist seit dem Jahr 2007 Schiedsman für den Schiedsamtbezirk Balve und hat sich nach Gesprächen bereit erklärt, das Schiedsamt als stellvertretende Schiedsperson weiterzuführen. Dieses wurde auch durch den Richter des Amtsgerichts Menden, Herrn Jung, sowie vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -Bezirksvereinigung Arnsberg-Frau Berls, begrüßt.

Die Stellenausschreibung der Schiedsperson wurde in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Aufgaben der Schiedspersonen sind die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Schiedspersonen sind keine Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson in und außerhalb der Schlichtungsverhandlungen stets unparteiisch sein.

Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltenden Auftreten der Schiedspersonen sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Zuständig sind die Schiedspersonen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten entschieden werden müssen. Dies sind insbesondere die Streitigkeiten, bei denen die Zulässigkeit einer Klage von der vorherigen Durchführung einer Streitschlichtung abhängig ist. In erster Linie sind dies vermögensrechtliche Ansprüche wie Schadensersatz und Schmerzensgeld, die Wahrung nachbarrechtlicher Belange und die Verletzung der persönlichen Ehre gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich des Schiedsamtes.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Schiedsamtsgesetzes NRW (SchAG NW) muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SchAG NW).

Weiterhin soll Schiedsamtsperson nicht sein, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder bereits 75 Jahre alt ist, nicht im Schiedsbezirk wohnt und wer durch sonstige nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallenden gerichtlichen Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Frau Adelheid Gloddeck-Goeke hat sich für das Amt der Schiedsperson beworben. Sie wohnt im Schiedsamtsbezirk und ist seit mehr als 15 Jahren systemische Therapeutin.

In dieser Funktion war sie in der Familienberatungsstelle des Caritasverbandes Iserlohn, Hemer, Menden, Balve tätig. Diese Arbeit umfasst sowohl Einzelberatungen mit Menschen aller Altersstufen als auch die Zusammenarbeit mit zum Teil hochstrittigen Eltern.

Umfassende Fort- und Weiterbildungen, bis hin zu Mediationskursen kann Frau Gloddeck-Goeke vorweisen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 3 SchAG NW ist die zuständige Bezirksvereinigung der Schiedsleute zur Besetzung der Schiedsämtler zu hören. Hier gab es keine Bedenken.

Die Bewerberin wurde in einem Gespräch über die Aufgaben einer Schiedsperson und die Anforderungen des Amtes informiert.

Es gab eine weitere Bewerbung. Diese wurde jedoch zurückgezogen.

Die Schiedspersonen werden gemäß § 3 SchAG NRW und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre für beide Positionen.

Nach der Wahl erfolgt die Bestätigung durch die Leitung des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsperson ihren Wohnsitz hat (§ 4 Schiedsamtsgesetz NRW).

Der Bürgermeister

Fachbereichsleiterin/
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Hubertus Mühling

Cindy Korte